

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0613/23/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0613/23	21.02.2024

Absender	
Fraktion AfD	
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.02.2024
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	22.02.2024
Stadtrat	07.03.2024

Kurztitel
Neufassung der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Neufassung der Satzung über die Sondernutzung durch Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung) wird im § 4 wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird eine Nummer 7 hinzugefügt, welche folgende Formulierung enthält:

„an Lichtmasten in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.“

Der Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

Aus Absatz 7 wird neu Absatz 6.

Aus Absatz 8 wird neu Absatz 7.

Begründung:

Das Ziel von Werbung ist es, Aufmerksamkeit zu erregen. Daher sind Fußgängerzonen besonders geeignet, um dort für ein Produkt oder Angebot zu werben. Auch für Wahlwerbung stellen Fußgängerzonen Premiumpplätze dar. Seit Jahren ist festzustellen, dass besonders in Fußgängerzonen im Innenstadtbereich flächendeckend an Lichtmasten Wahlplakate angebracht wurden. Da diese Lichtmasten fast ausschließlich mit Farbgebung oder Pulverbeschichtung versehen sind, war ein Plakatieren an diesen Masten ordnungswidrig. Hinzu kommt, dass aufgrund der Höhe der Lichtmasten mit dem Anbringen eines Plakates zumeist bereits die Mindesthöhe von 2,20 m unterschritten wurde, was bislang ebenfalls schon eine Ordnungswidrigkeit darstellte. Für Parteien, welche sich an die Regelungen der geltenden Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung hielten, stellte dieses ordnungswidrige Verhalten von Mitbewerbern eine Benachteiligung dar, zumal die Stadtverwaltung dagegen nicht oder nicht ausreichend konsequent vorgegangen ist. Sofern in der Vergangenheit wegen

ordnungswidrigem Plakatieren an Lichtmasten in Fußgängerzonen Bußgelder verhängt wurden, waren diese offensichtlich nicht so hoch, um eine Verhaltensänderung bei den ordnungswidrig Werbenden zu bewirken. Die Nichteinhaltung der Mindesthöhe, insbesondere von Plakaten, welche auf den Straßenkörper heruntergerutscht, erschweren oder gefährden insbesondere in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Da die bisherigen Maßnahmen der Stadtverwaltung gegen das ordnungswidrige Plakatieren von Wahlwerbung in Fußgängerzonen augenscheinlich wirkungslos waren, soll mit der beantragten Änderung eine Klarstellung erfolgen und die Stadtverwaltung ermuntert werden, die in § 8 Absatz 2 des Entwurfes der Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung enthaltenen Befugnisse konsequent anzuwenden.

Eine Quotierung der Wahlplakate in Fußgängerzonen, wie es mit der Regelung in § 4 Absatz 6 beabsichtigt ist (jeder vierte Lichtmast), wird als nicht praxistauglich erachtet, da die Einhaltung, wenn überhaupt, nur mit großem Aufwand überprüfbar ist und die Dokumentation und Ahndung möglicher Verstöße verkompliziert wird. Zudem ist nicht ersichtlich, warum diese Regelung nicht allgemeingültig sein, sondern „insbesondere“ für die Lichtmasten im Nordabschnitt des Breiten Weges zwischen Ernst-Reuter-Allee und Universitätsplatz zutreffen soll. Daher soll § 4 Absatz 6 gestrichen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es ca. 1.770 Straßen in Magdeburg gibt, von denen lediglich 17 als Fußgängerzone eingerichtet sind. Verkehrsberuhigte Bereiche sind in ca. 50 Straßen ausgewiesen, so dass abzüglich der Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche auf etwa 1.700 öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen im Stadtgebiet Wahlwerbung plakatiert werden kann, womit ausreichend Möglichkeiten für die Anbringung von Wahlsichtwerbung vorhanden sind.

Christian Mertens
Fraktionsvorsitzender

Hagen Kohl
Stadtrat